

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), wird verordnet:

Artikel 1

§ 9 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 25. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 63), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Verstößt der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen schwerwiegend und gehäuft gegen

1. die sprachliche Richtigkeit bei Anwendung der deutschen Sprache oder
2. die äußere Form,

so sind von der Punktzahl der Prüfungsleistung ein Punkt oder zwei Punkte in einfacher Wertung abzuziehen. ²Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit sind Rechtschreibfehler, Zeichensetzungsfehler und Grammatikfehler. ³Verstöße gegen die äußere Form sind insbesondere unsaubere Streichungen sowie unüber-sichtliche Querverweise. ⁴Ein Punktabzug nach Satz 1 erfolgt nicht, wenn die Verstöße nach fachspezifischen Bewertungsvorgaben, die im Internet unter <https://bildungportal-niedersachsen.de/allgemeinbildung/zentrale-arbeiten/zentralabitur/zentralabitur>, dort unter dem jeweiligen Abiturprüfungsjahrgang für das jeweilige Fach bereitgestellt sind, in die Bewertung einzubeziehen sind. ⁵Das Nähere zu den Sätzen 1 bis 4 bestimmt das Kultusministerium durch Verwaltungsvorschrift.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Stand: 26.11.2024.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den TT.MM.JJJJ

Niedersächsisches Kultusministerium

Hamburg

Ministerin

Entwurf